

Verordnung über die Überwachung und Bekämpfung von schädlichen Organismen

Vom 23. Februar 2021 (Stand 1. Januar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 104 Abs. 3 der Verordnung über den Schutz vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (Pflanzengesundheitsverordnung¹⁾), § 2 Abs. 1 Bst. a und § 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht vom 29. Juni 2000 (EG Landwirtschaft²⁾),

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung regelt die Einzelheiten der Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen für schädliche Organismen.

² Als schädliche Organismen gelten:

- a) Organismen, die regional bedeutsam sind und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder landwirtschaftliche Kulturen bedrohen.
- b) Organismen, die gemäss Pflanzengesundheitsverordnung³⁾ zu den geregelten Nicht-Quarantäneorganismen mit verfügbaren Richtlinien gehören.

³ Die Verordnung ist nicht anwendbar auf Quarantäneorganismen und potenzielle Quarantäneorganismen im Sinn der Pflanzengesundheitsverordnung⁴⁾.

¹⁾ SR [916.20](#)

²⁾ BGS [921.1](#)

³⁾ SR [916.20](#)

⁴⁾ SR [916.20](#)

§ 2 Zuständigkeit

¹ Das Landwirtschaftsamt kann regional schädliche Organismen festlegen und ein Reglement erlassen.

§ 3 Massnahmen des Landwirtschaftsamtes

¹ Zur Überwachung und Bekämpfung von regional schädlichen Organismen kann das Landwirtschaftsamt in Absprache mit dem kantonalen Pflanzenschutzdienst (KPSD):

- a) eine Meldepflicht anordnen;
- b) eine Bekämpfungspflicht anordnen;
- c) Gebiete mit geringer Prävalenz festlegen;
- d) Informations- und Aufklärungskampagnen durchführen;
- e) gezielte Kontrollaktionen von Kulturen, Betrieben und Grundstücken anordnen;
- f) die Rodung von mit Schadorganismen befallenen Pflanzen oder die Vernichtung von Schadorganismen verfügen;
- g) den Anbau und die Pflanzung von Wirtspflanzen untersagen;
- h) die Rodung von Wirtspflanzen verfügen;
- i) Schutzobjekte und Schutzgebiete definieren, in deren Umfeld besondere Massnahmen getroffen werden müssen.

² Über die spezifischen Bekämpfungsmassnahmen im konkreten Fall entscheidet der KPSD. Er überprüft die Durchführung der Massnahmen und kann unter Benachrichtigung des Landwirtschaftsamtes Vereinbarungen mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern abschliessen.

§ 4 Zutrittsrecht

¹ Den mit den Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen betrauten Organen ist der Zutritt zu Kulturen, Betrieben und Grundstücken zu gewähren.

§ 5 Pflicht der Gemeinden und Privaten

¹ Gemeinden und Private sind zur Durchführung der vom Landwirtschaftsamt angeordneten Massnahmen verpflichtet.

§ 6 Vergütungen

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion legt in einem Reglement folgende Vergütungen fest:

- a) für den Arbeits- und Maschinenaufwand bei angeordneten Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen;

b) Ersatz für wirtschaftliche Schäden aufgrund angeordneter Bekämpfungsmassnahmen.

² Vergütungen werden nur an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Landwirtschaftsbetrieben nach Art. 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁾ gewährt.

³ Entschädigungen von weniger als Fr. 300.– pro Einzelfall werden nicht ausgerichtet.

§ 7 Vollzug

¹ Das Landwirtschaftsamt ist mit dem Vollzug der Verordnung beauftragt. Soweit erforderlich, koordiniert das Landwirtschaftsamt die Massnahmen mit weiteren betroffenen Fachstellen und umliegenden Kantonen.

¹⁾ [SR 910.91](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
23.02.2021	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	GS 2021/012

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	23.02.2021	01.01.2021	Erstfassung	GS 2021/012